

09.12.97

Empfehlungen
der Ausschüsse

B - FJ - G - In

3. B...

zu Punkt der 720. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1997

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Anbieterinnen und Anbietern und Hilfesuchenden auf dem Gebiet der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe

- Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg -

A.

Der **federführende Rechtsausschuß** und
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten**
empfehlen dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes in der unter Ziffer 6 wiedergegebenen Fassung nach Maßgabe der unter Ziffer 1 bis 5 wiedergegebenen Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Zu § 1 Abs. 1 Satz 1

In § 1 Abs. 1 Satz 1 sind die Wörter "in Ausübung ihrer gewerblichen oder" durch die Wörter "in Ausübung ihres Gewerbes (§ 1 der Gewerbeordnung) oder ihrer " zu ersetzen.

Begründung (nur für das Plenum):

Klarstellung des Gewollten.

2. Zu § 1 Abs. 1 Satz 2

In § 1 Abs. 1 Satz 2 sind die Wörter "im Zusammenhang mit der" durch das Wort "in" zu ersetzen.

Als Folge ist

in der Einzelbegründung zu § 1 der Satz 7 wie folgt zu fassen:

Ausgeliefert am 09. DEZ. 1997

(noch Ziffer 2)

"Damit fällt die Behandlung durch Ärztinnen und Ärzte, d. h. auch Psychiaterinnen und Psychiater oder zugelassene Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker nicht unter das Gesetz, sofern die Lebensbewältigungshilfe in Ausübung der Heilkunde erfolgt."

Begründung (nur für das Plenum):

Klarstellung des Gewollten. Die bisherige Formulierung "im Zusammenhang mit der Ausübung der Heilkunde" verdeutlicht nicht hinreichend, daß Ärzte und Heilpraktiker nur im Bereich der eigentlichen heilkundlichen Tätigkeit vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen sein sollen. Sie läßt beispielsweise die Auslegung zu, daß ein Arzt oder Heilpraktiker, der in einem Wochenendseminar ohne primär medizinisch-heilkundlichen Ansatz gewerbliche Lebensbewältigungshilfe anbietet, nicht unter das Gesetz fällt, wenn die Veranstaltung in einem lediglich untergeordneten Punkt einen heilkundlichen Bezug "konstruiert". Wird in einem solchen Falle ein Zusammenhang mit der Ausübung der Heilkunde bejaht, könnte wohl auch das Umgehungsverbot des § 8 Abs. 2 nicht eingreifen.

3. Zu § 2 Abs. 2 Nr. 4

In § 2 Abs. 2 Nr. 4 sind vor dem Wort "Anzahl" das Komma zu streichen und die Wörter "sowie die voraussichtliche" einzufügen.

Begründung (nur für das Plenum):

Klarstellung des Gewollten.

4. Zu § 5 Abs. 1 Satz 1

In § 5 Abs. 1 Satz 1 sind die Wörter ", erstmals jedoch zum Ablauf von drei Monaten seit Wirksamwerden des Vertrages" zu streichen.

Als Folge ist

a) die Einzelbegründung zu § 5 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"Absatz 1

Mit dieser Vorschrift sollen die hilfeschenden Personen ein unabdingbares Kündigungsrecht erhalten. Es soll unabhängig davon gelten, ob der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist oder ob die Vertragsdauer im Sinne

(noch Ziffer 4)

von § 620 Abs. 2 BGB bestimmt oder wenigstens bestimmbar ist. Wegen der Eigenart des Vertragsgegenstandes ist es geboten, daß die Hilfesuchenden bei Verträgen, die nicht nur kurzfristig laufen, in jedem Fall die Möglichkeit haben, sich mit angemessener Frist vom Vertrag zu lösen.

Ein solches Kündigungsrecht ist nicht weniger wichtig als das Widerrufsrecht, weil mutmaßlich ein nicht ganz geringer Teil der Betroffenen trotz der in § 2 vorgeschriebenen Informationen während der Widerspruchsfrist noch nicht zu der für sie zutreffenden Bewertung des Leistungsinhalts kommen wird, sondern erst während der Durchführung des Vertrages. Deshalb ist ein Kündigungsrecht notwendig, und es muß auch von Vertragsbeginn an zur Verfügung stehen, nicht etwa erst nach Ablauf einer ersten Vertragsphase ohne Kündigungsmöglichkeit.

Würde ein besonderes Kündigungsrecht nicht vorgesehen, so bestände bei Verträgen, die auf bestimmte Zeit abgeschlossen werden oder bei denen die Dauer bestimmbar ist, nach § 620 BGB kein Kündigungsrecht. Für Verträge auf unbestimmte Zeit gäbe es dagegen ein Kündigungsrecht mit den Fristen des § 621 BGB. Weder diese Unterscheidung noch die Möglichkeit, das Kündigungsrecht abzubedingen oder einzuschränken, entspräche der Interessenlage.

Bei der Ausgestaltung des Kündigungsrechts müssen die Interessen der Anbieterinnen und Anbieter auf der einen Seite und der Hilfesuchenden auf der anderen Seite gegeneinander abgewogen werden. Unternehmen und Personen, die Leistungen der Lebensbewältigungshilfe anbieten, haben ein Interesse daran, sich durch längerfristige Vertragsbindungen eine sichere Kalkulationsgrundlage zu schaffen. Das gilt insbesondere, wenn angestelltes Personal vorgehalten und Veranstaltungsräume angemietet werden müssen. Andererseits haben die Verbraucherinnen und Verbraucher, die gewerbliche Lebensbewältigungshilfe in Anspruch nehmen, das Interesse, nicht über einen längeren Zeitraum an solchen Verträgen festgehalten zu werden, wenn sie die vereinbarten Veranstaltungen nicht mehr bejahen. Dabei handelt es sich nicht nur um ein wirtschaftliches Interesse. Vielfach werden die Betroffenen weiterhin das Bedürfnis nach Lebensbewältigungshilfe haben und nur mit den Leistungen des konkreten Angebots nicht mehr einverstanden sein. Wenn nach dem Vertrag eine nicht unerhebliche Vergütung zu zahlen ist, werden die Betroffenen aus finanziellen Gründen sich die als notwendig angesehenen Leistungen der Lebensbewältigungshilfe nur dann anderweitig verschaffen können, wenn sie sich aus dem zunächst geschlossenen Vertrag bald lösen können. Das Kündigungsrecht entscheidet also in nicht wenigen Fällen darüber, ob sie die für notwendig gehaltenen Hilfeleistungen bekommen. Dieses Interesse der Betroffenen ist sehr hoch zu veranschlagen, weil Veranstaltungen der Lebensbewältigungshilfe weit hineinreichen in den Bereich der Persönlichkeit.

(noch Ziffer 4)

Den Hilfesuchenden soll deshalb die Möglichkeit gegeben werden, das Vertragsverhältnis jederzeit zu kündigen. Eine Kündigungsfrist von vier Wochen ist für die Hilfesuchenden noch überschaubar und erträglich. Eine solche Frist ermöglicht es andererseits den Anbieterinnen und Anbietern hinreichend, sich auf das Vertragsende einzustellen. Bei der Eigentümlichkeit ihres Leistungsangebots, das auf die persönlichsten Belange der Betroffenen zielt, können sie billigerweise nicht erwarten, daß diese für einen längeren Zeitraum an Verträge über Lebensbewältigungshilfe gebunden werden. Wenn die Kündigungsmöglichkeit zu einer stärkeren Fluktuation auf der Seite der Hilfesuchenden führt, so ist das eine Folge von Besonderheiten des Vertragsgegenstandes, die in den Risikobereich der Anbietenden fallen und die erforderlichenfalls bei der Preisgestaltung und Kalkulation zu berücksichtigen sind.

Für die hilfesuchende Person bleibt die Möglichkeit bestehen, den Vertrag bereits zu einem früheren Zeitpunkt nach § 621 oder § 626 oder § 627 BGB zu kündigen."

b) der Einzelbegründung zu § 11 Abs. 1 folgender Absatz anzufügen:

"Das unabdingbare Kündigungsrecht des § 5 ist auch bei dieser Vertragskonstellation geboten. Neben dem Umstand, daß auch Unternehmen den Charakter einer angebotenen Lebensbewältigungshilfe oft nicht werden richtig einschätzen können, sind dafür die persönlichen Interessen derjenigen maßgebend, die an den angebotenen Veranstaltungen teilnehmen sollen, insbesondere der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Würde insoweit kein besonderes Kündigungsrecht geschaffen, könnten sich die Unternehmen entweder gar nicht oder nur mit langen Fristen aus dem Vertrag lösen. Wenn sie deshalb die Vergütung bis zum Ende der Vertragszeit zahlen müßten, würden sie möglicherweise die eingesetzten finanziellen Mittel nicht ungenutzt lassen wollen und deshalb ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch dann veranlassen, an den Veranstaltungen weiterhin teilzunehmen, wenn mittlerweile Zweifel an der Eignung der Veranstaltung entstanden sind. Einem entsprechenden Druck des Arbeitgebers könnten sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meist nicht entziehen."

Begründung (nur für das Plenum):

Es erscheint geboten, das Kündigungsrecht so auszugestalten, daß es von Beginn an zur Verfügung steht und nicht erst zum Ende des ersten Quartals der Vertragsdurchführung. Wie zu erwarten ist, wird nicht wenigen Betroffenen gerade in der ersten Phase der Vertragsdurchführung klar werden, daß die vereinbarte Art der Lebensbewältigungshilfe nicht ihren Bedürfnissen entspricht. Sie sollten sich deshalb auch schon in dieser Phase vom Vertrag lösen können. Ein solches frühzeitiges Kündigungsrecht dient nicht nur den wirtschaftlichen Interessen der Vertragspartner der Anbietenden, sondern kann die Betroffenen

(noch Ziffer 4)

davor schützen, über einen längeren Zeitraum an Veranstaltungen der Lebensbewältigungshilfe teilzunehmen, mit denen sie nicht (mehr) einverstanden sind. Für die Anbietenden ist eine solche Ausweitung des Kündigungsrechts zumutbar, weil es eine Folge der Eigenart der angebotenen Leistung ist.

5. Zu § 7

§ 7 ist zu streichen.

Als Folge

- a) wird der bisherige § 8 der § 7 mit der Maßgabe, daß in Absatz 1 die Angabe "§§ 2 bis 7 und 10" durch die Angabe "§§ 2 bis 6 und 9" zu ersetzen ist;
- b) werden die bisherigen §§ 9 und 10 die §§ 8 und 9;
- c) wird der bisherige § 11 der § 10 mit der Maßgabe, daß in Absatz 1 die Angabe "§§ 4 bis 9" durch die Angabe "§§ 4 bis 8" zu ersetzen ist;
- d) werden die bisherigen §§ 12 und 13 die §§ 11 und 12;
- e) ist in der Begründung, Abschnitt "A. Allgemeines. I."
 - aa) der zweite Absatz zu streichen;
 - bb) folgender Absatz anzufügen:

"Der Entwurf sieht davon ab, zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher besondere Regelungen im Hinblick auf eingetretene Gesundheitsschädigungen einzuführen, bei denen eine Verursachung durch die Lebensbewältigungshilfe in Betracht kommt. Eine Abweichung von der grundsätzlichen Beweislastverteilung könnte es Betroffenen zwar erleichtern, Gesundheitsschäden auf die Lebensbewältigungshilfe zurückzuführen und damit zu einem Schadensersatzanspruch zu gelangen. Eine gesetzliche Beweiserleichterung wäre jedoch nur vertretbar, wenn die Zusammenhänge zwischen Methoden der Lebensbewältigungshilfe und eingetretenen Gesundheitsschäden, insbesondere psychischen Schäden, wissenschaftlich hinreichend geklärt wären. Das ist jedoch nicht der Fall. Der Entwurf geht im übrigen davon aus, daß für Schadensersatzansprüche das vorhandene Instrumentarium an Beweislastnormen ausreicht und daß insoweit im Hinblick auf die Lebensbewältigungshilfe die Grundsätze der Beweislast in der Arzthaftung entsprechend herangezogen werden können.";
- f) ist die Einzelbegründung zu § 7 zu streichen;

(noch Ziffer 5)

- g) wird die bisherige Einzelbegründung zu § 8 die Einzelbegründung zu § 7 mit der Maßgabe, daß die Angabe "§§ 2 bis 7" durch die Angabe "§§ 2 bis 6" zu ersetzen ist;
- h) werden die bisherigen Einzelbegründungen zu den §§ 9 bis 13 die Einzelbegründungen zu den §§ 8 bis 12.

Begründung (nur für das Plenum):

Wenn Betroffene gesundheitliche Beeinträchtigungen, insbesondere psychische oder geistig-psychische Störungen, auf die Teilnahme an Veranstaltungen der Lebensbewältigungshilfe zurückführen, kann es ihnen schwerfallen, die Kausalität zu beweisen. Diese Schwierigkeit rechtfertigt es jedoch nicht, einen prima-facie-Beweis gesetzlich vorzusehen. Ein Anscheinsbeweis ist nur dann vertretbar, wenn der grundsätzliche Zusammenhang zwischen bestimmten Verhaltensweisen oder Erscheinungen und bestimmten Ergebnissen (Wirkungen, Erfolgen) wissenschaftlich so weit geklärt ist, daß typischerweise das eine das andere zur Folge hat. An einer solchen verlässlichen allgemeinen Klärung fehlt es im Zusammenhang mit der Lebensbewältigungshilfe. Insbesondere läßt sich hier nicht von einem im zeitlichen Zusammenhang mit der Lebensbewältigungshilfe aufgetretenen Gesundheitsschaden auf die Kausalität schließen. Dafür sind die Methoden der Lebensbewältigungshilfe zu unterschiedlich und in ihren Wirkungen zu wenig erforscht. Hinzu kommt, daß in nicht wenigen Fällen die Betroffenen schon vor der Teilnahme an Veranstaltungen der Lebensbewältigungshilfe latent oder akut unter Problemen im geistig-psychischen Bereich leiden und daß solche Störungen von neu aufgetretenen oder infolge der Lebensbewältigungshilfe verstärkten Störungen kaum zu unterscheiden sein werden.

Wenn auf eine besondere Regelung zur Beweiserleichterung verzichtet wird, schließt das nicht aus, daß im Einzelfall das Institut des Anscheinsbeweises herangezogen wird, sofern die von Rechtsprechung und Lehre entwickelten allgemeinen Voraussetzungen gegeben sind.

6. Zum Gesetzentwurf insgesamt

**"Entwurf eines Gesetzes über Verträge auf dem Gebiet
der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe**

A. Zielsetzung

Herbeiführung des Schutzes für den Verbraucher vor Übereilung und wirtschaftlicher Übervorteilung und vor der mißbräuchlichen Anwendung von Techniken, mit denen Bewußtsein, Psyche und Persönlichkeit manipuliert werden können.

B. Lösung

Erlaß eines Gesetzes über Verträge auf dem Gebiet der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Keine

E. Sonstige Kosten (z.B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine

*) Ziffer 6 S. 7 bis S. 26

Entwurf eines Gesetzes über Verträge auf dem Gebiet der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für entgeltliche Verträge über die Leistung von Lebensbewältigungshilfe zwischen einer Person, die solche Verträge in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit abschließt (anbietende Person) und einer natürlichen Person, die bei Vertragsabschluß außerhalb ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handelt (hilfesuchende Person). Dieses Gesetz gilt nicht, soweit die Lebensbewältigungshilfe durch Angehörige des ärztlichen Berufs oder des Heilpraktikerberufs im Zusammenhang mit der Ausübung der Heilkunde geleistet wird.

(2) Lebensbewältigungshilfe im Sinne dieses Gesetzes ist eine Dienstleistung, die Helferinnen, Helfer oder Helfergruppen gegenüber einer anderen Person unter deren Mitwirkung mit dem Ziel der Feststellung oder Verbesserung der seelischen Befindlichkeit oder der geistig-seelischen Fähigkeiten erbringen.

§ 2 Form und Inhalt des Vertrages

(1) Verträge über Lebensbewältigungshilfe nach § 1 bedürfen der Schriftform.

(2) Die Vertragsurkunde muß Angaben enthalten

1. über die genaue Bezeichnung und Anschrift der anbietenden Person,
2. zur genauen Beschreibung der Leistung und des angestrebten Ziels einschließlich einer kurzen Beschreibung der angewandten Methode und der theoretischen Grundlagen,
3. über die berufliche Qualifikation der Helferin oder des Helfers,
4. über Art, Anzahl und Dauer der Veranstaltungen,
5. darüber, ob die Veranstaltungen in Gruppen oder einzeln durchgeführt werden sollen,
6. über den Gesamtpreis sowie den Einzelpreis je Veranstaltung,
7. darüber, ob Begleitmaterial erworben werden muß und welche Kosten hierdurch entstehen,
8. darüber, ob der Vertragsgegenstand Teil eines Gesamtkonzepts ist, und über den Preis der hierzu gehörenden Leistungen.

(3) Der hilfeschenden Person ist eine deutlich lesbare Abschrift der Urkunde auszuhändigen. Ist die Lebensbewältigungshilfe an eine dritte Person zu leisten, so hat diese gegenüber der anbietenden Person einen Anspruch auf schriftliche Information über die in Absatz 2 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Angaben sowie darüber, ob der Vertragsgegenstand Teil eines Gesamtkonzepts ist.

§ 3 Widerrufsrecht

(1) Eine auf den Abschluß eines Vertrages im Sinne von § 1 gerichtete Willenserklärung, die gegenüber der anbietenden Person abgegeben wird, wird erst wirksam, wenn sie nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Abschluß des schriftlichen Vertrages der anbietenden Person gegenüber schriftlich widerrufen wird. Dies gilt auch für einen Kreditvertrag, der zwischen der anbietenden Person und der hilfeschenden Person zum Zwecke der Finanzierung des Entgelts für die Lebensbewältigungshilfe abgeschlossen wird. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

(2) Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn der hilfeschenden Person die in § 2 Abs. 3 Satz 1 genannte, alle Angaben nach § 2 Abs. 2 enthaltende Abschrift der Vertragsurkunde sowie eine schriftliche Belehrung über ihr Recht zum Widerruf ausgehändigt wird. Die Belehrung muß Namen und Anschrift des Widerrufsempfängers, einen Hinweis auf die schriftliche Form der Widerrufserklärung und darauf enthalten, daß die Widerrufsfrist durch rechtzeitige Absendung des Widerrufs gewahrt wird. Die Belehrung ist drucktechnisch deutlich zu gestalten und von der hilfeschenden Person gesondert zu unterschreiben. Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt die Abschrift der Vertragsurkunde oder die schriftliche Belehrung über das Widerrufsrecht der hilfeschenden Person ausgehändigt worden ist, so trifft die Beweislast die anbietende Person.

(3) Das Widerrufsrecht erlischt spätestens in dem Zeitpunkt, in dem beide Parteien den Vertrag vollständig erfüllt haben.

(4) Im Falle des Widerrufs sowie der Nichtigkeit des Vertrages wegen Nichteinhaltung der Form nach § 2 Abs. 1 und 2 hat die anbietende Person das empfangene Entgelt, die hilfeschende Person empfangene Sachen zurückzugewähren. Der Widerruf wird durch die Verschlechterung oder die Unmöglichkeit der Rückgewähr der Sachen nicht ausgeschlossen. Hat die hilfeschende Person die Verschlechterung oder die Unmöglichkeit zu vertreten, so hat sie der anbietenden Person den Wert oder die Wertminderung zu ersetzen. Ist die hilfeschende Person nicht nach Absatz 2 belehrt worden und hat sie auch nicht anderweitig vor der Verschlechterung oder dem Eintritt der Unmöglichkeit der Rückgewähr von ihrem Widerrufsrecht oder dem Nichtigkeitsgrund Kenntnis erlangt, so hat sie die Verschlechterung oder die Unmöglichkeit nur dann zu vertreten, wenn sie diejenige Sorgfalt nicht angewendet hat, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

(5) Der Wert der Überlassung des Gebrauchs oder der Benutzung der Sachen bis zum Zeitpunkt der Ausübung des Widerrufsrechts oder der Berufung auf die Nichtigkeit des Vertrages ist nicht zu vergüten; die anbietende Person kann einen der bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Lebensbewältigungshilfe entsprechenden Anteil ihrer Vergütung nicht verlangen.

§ 4 Anzahlungen

Vereinbarungen über die Leistung einer Anzahlung sind unwirksam, wenn diese die Höhe des auf einen Monat entfallenden Anteils der Vergütung übersteigt.

§ 5 Kündigung

(1) Der Vertrag kann von der hilfeschenden Person in Abweichung von § 620 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ablauf von drei Monaten seit Wirksamwerden des Vertrages. Das Recht beider Vertragsparteien zur Kündigung gemäß den §§ 621, 626 und 627 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

(2) Im Fall der Kündigung schuldet die hilfeschende Person nur den Teil der Vergütung, der den bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen bei gleichmäßiger Verteilung auf die Einzelleistungen entspricht. Eine zuviel gezahlte Vergütung ist zurückzugewähren.

§ 6 Verbot der Aufrechnung

Die Aufrechnung der anbietenden Person mit ihrer Forderung auf Zahlung des Entgelts aus einem Vertrag gemäß § 1 gegen die Forderung einer bei ihr tätigen Person auf Zahlung der Vergütung für diese Tätigkeit ist unwirksam.

§ 7 Beweiserleichterung

Kommt es in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Lebensbewältigungshilfe zu einer nicht nur vorübergehenden Gesundheitsstörung oder einem Gesundheitsschaden der behandelten Person, so wird vermutet, daß hierfür die bei der Lebensbewältigungshilfe angewandten Methoden ursächlich waren, es sei denn, es besteht die ernstliche Möglichkeit einer anderen Ursächlichkeit.

§ 8 Ausschluß abweichender Vereinbarungen/Umgehungsverbot

(1) Von den §§ 2 bis 7 und 10 kann nicht zum Nachteil der hilfeschenden Person abgewichen werden.

(2) Dieses Gesetz ist auch dann anzuwenden, wenn seine Vorschriften durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

§ 9 Anwendung anderer Gesetze

Auf Verträge gemäß § 1 sind die Vorschriften des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften nicht anzuwenden. Die Vorschriften des Verbraucherkreditgesetzes und des Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht bleiben unberührt.

§ 10 Ausschließlicher Gerichtsstand

Für Klagen aus Verträgen im Sinne von § 1 ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die hilfeschende Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

§ 11 Entsprechende Anwendung

(1) Wird der Vertrag über Lebensbewältigungshilfe mit der anbietenden Person von einer natürlichen Person in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit oder von einer juristischen Person geschlossen, so sind §§ 2, 3 Abs. 4 und 5, §§ 4 bis 9 entsprechend anzuwenden.

(2) Im Fall des Absatzes 1 ist für Klagen aus Verträgen im Sinne von § 1 auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die natürliche oder juristische Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Sitz oder ihre gewerbliche Niederlassung oder ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

§ 12 Übergangsvorschrift

Dieses Gesetz gilt nicht für Verträge, die vor seinem Inkrafttreten geschlossen worden sind.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines****I.**

Der Gesetzentwurf soll zum Verbraucherschutz im Bereich der gewerblich angebotenen Lebensbewältigungshilfe beitragen. Dieser Markt hat in den vergangenen Jahren stark an Bedeutung zugenommen und ist dadurch gekennzeichnet, daß sachlich rationale und wirtschaftliche Erwägungen der hilfeschuchenden Person beim Vertragsschluß als Schutzmechanismen vor unangemessenen Vertragsbedingungen oft im Hintergrund stehen, weil sich das Angebot für die hilfeschuchende Person als Mittel zur Bewältigung ihrer Probleme darstellt. In dieser besonderen Nachfragesituation ist typischerweise die Kritikbereitschaft und -fähigkeit eingeschränkt. Unter der Vielzahl von Angeboten, die auf diesen Markt drängen, sind auch solche, deren Dienstleistungen und Aktivitäten erheblichen Anstoß erregen. Ihnen wird vorgeworfen, durch Einsatz bewußtseinsverändernder Psychotechniken die hilfeschuchenden Personen abhängig zu machen und sie wirtschaftlich auszubeuten. Dies macht es erforderlich, durch besondere Regelungen der hilfeschuchenden Person die Bedingungen des abzuschließenden Vertrages vor Augen zu führen und transparent zu machen und sie vor voreiligen Vertragsabschlüssen zu schützen. Dieses soll insbesondere durch folgende Instrumente erreicht werden: Schriftform des Vertrages, Aushängung einer detaillierten, schriftlichen Leistungsbeschreibung, Widerrufsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsschluß.

Weiterhin birgt die Behandlung, wenn sie durch nicht qualifizierte Helferinnen bzw. Helfer geschieht, die Gefahr der Herbeiführung von Gesundheitsschäden in sich. Da die Schaffung eines Zulassungssystems überwiegend als zu einschneidend und nicht handhabbar angesehen wird und im übrigen auch die Anwendung des Heilpraktikergesetzes zumindest fraglich erscheint, kann dem einigermaßen wirksam nur durch die Erleichterung der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen für diesen Fall entgegengetreten werden. Hiervon ist auch präventiv eine größere Vorsicht im Umgang mit bestimmten Methoden zu erwarten. Dies soll durch eine Beweiserleichterung für die Anspruchstellerin bzw. den Anspruchsteller erreicht werden.

Vom Anwendungsbereich des Gesetzes auszunehmen ist Lebensbewältigungshilfe, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Heilkunde durch Angehörige des ärztlichen Berufes und des Heilpraktikerberufes geleistet wird sowie die nichtgewerbliche Lebensbewältigungshilfe, wie sie durch gemeinnützige Organisationen und insbesondere die Amtskirchen ausgeübt wird. Für diesen Bereich kann davon ausgegangen werden, daß eine Ausnutzung der besonderen Situation der hilfeschuchenden Person nicht erfolgt.

II.

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch das Gesetz keine Kosten. Für diejenigen, welche gewerbliche Lebensbewältigungshilfe anbieten, kann in der

Phase der Werbung und des Vertragsabschlusses ein zusätzlicher Aufwand entstehen, von dem jedoch keine quantifizierbaren Auswirkungen auf den Preis der angebotenen Leistung zu erwarten sind.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

§ 1 regelt den persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich. Lebensbewältigungshilfe kann in den verschiedensten Arten praktischer Ausgestaltung erfolgen, z.B. durch Gespräch, Unterricht, mentales und/oder körperliches Training in sogenannten Selbsterfahrungsgruppen, Kursen, Workshops oder im Selbststudium und Selbsttraining unter Verwendung schriftlicher und/oder audiovisueller Unterrichtsmittel und/oder interaktiver Maschinen. Sie ist nicht auf die seelische Befindlichkeit beschränkt, sondern kann sich auch auf den Bereich geistig-seelischer Fähigkeiten richten. Zur Gewährleistung eines umfassenden Schutzes ist auch die Feststellung der seelischen Befindlichkeit oder der geistig-seelischen Fähigkeiten einzubeziehen; auf diese Weise ist es Anbietern verwehrt, der Lebensbewältigungshilfe eine Phase vorzuschalten, die nicht unter das Gesetz fällt. Vom sachlichen Anwendungsbereich nicht ausgeschlossen ist die Behandlung psychosomatischer Erkrankungen, wenn sie nicht durch Ausübung der Heilkunde geschieht, da durchaus auch bei solchen Hilfesuchenden die Erwartung der Besserung erweckt werden kann und nicht gewährleistet ist, daß solche Personen durch diejenigen, die gewerbliche Lebensbewältigungshilfe anbieten, einer medizinischen Behandlung zugeführt werden. Unter diesen Voraussetzungen bedürfen solche Personen des gleichen Schutzes wie alle übrigen Hilfesuchenden. Die Abgrenzung zum Bereich medizinischer Behandlung erfolgt durch Absatz 1, in dem Lebensbewältigungshilfe, die durch Angehörige des Arzt- und Heilpraktikerberufs geleistet wird, aus dem Kreis der von § 1 erfaßten Tätigkeiten teilweise herausgenommen wird. Damit fällt die Behandlung durch Ärztinnen und Ärzte, das heißt auch Psychiaterinnen und Psychiater oder zugelassene Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker nicht unter das Gesetz, sofern die Lebensbewältigungshilfe im Zusammenhang mit der Ausübung der Heilkunde erfolgt. Durch die letztere Einschränkung sollen solche Fälle innerhalb des Anwendungsbereichs des Gesetzes bleiben, in welchen die Lebensbewältigungshilfe nicht im Rahmen der heilkundlichen Berufsausübung erfolgt. Für die Ausnahme kommt es nicht auf die Person des Anbietenden, sondern auf denjenigen an, der die Lebensbewältigungshilfe selbst vornimmt. Allerdings wird es ausreichen, daß die im Sinne des Arzt- oder Heilpraktikerberufs qualifizierte Person die verantwortliche Aufsicht führt. Aufgrund des insoweit geltenden Zulassungssystems (Approbation bzw. Zulassung als Heilpraktikerin bzw. Heilpraktiker) und der Berufsethik ist in diesem Bereich Seriosität der anbietenden Personen zu unterstellen. Die Stoßrichtung des Gesetzes zielt nicht auf diesen klassischen Bereich der Behandlung psychischer Krankheiten ab, sondern auf das Angebot der Hilfe bei der

Lösung allgemeiner Lebensprobleme durch - meist spezifisch nicht qualifizierte - Helferinnen bzw. Helfer.

Aus dem gleichen Grund soll das Gesetz auch nicht die Lebensbewältigungshilfe erfassen, die von Kirchen als Teil ihrer seelsorgerischen Tätigkeit gewährt wird. Da beispielsweise auch die Scientology Kirche sich als solche bezeichnet und dies auch für andere Sekten gilt, die gerade nicht von dem Anwendungsbereich ausgeschlossen werden sollen, ist eine Ausnahme für alle Kirchen nicht tunlich. Hier läßt sich vielmehr die gewünschte Abgrenzung über das Merkmal der Entgeltlichkeit und der Gewerblichkeit erreichen: Sofern das Angebot nicht durch materiell-wirtschaftliche Gründe veranlaßt ist, ist eine Übervorteilung der hilfeschuchenden Person von vornherein nicht zu befürchten. Die Kirchen werden die von ihnen als Teil des seelsorgerischen Auftrags angebotene Lebensbewältigungshilfe meist unentgeltlich erbringen. Soweit dennoch im Einzelfall ein Entgelt verlangt wird (evtl. einkommensabhängig) wird dieses lediglich der Kostendeckung dienen. Demgegenüber ist beispielsweise für die Scientology Kirche durch das Hamburgische Oberverwaltungsgericht (Urteil vom 06.07.1993 - Bf VI 12/91) entschieden worden, daß deren Verkauf von Büchern, Kursen etc. als gewerblich einzustufen sei, da maßgeblich allein die Absicht nachhaltiger Gewinnerzielung sei, unabhängig davon, ob die zu erzielenden Gewinne ausschließlich ideellen Zwecken zugeführt werden sollen.

Ebenfalls mangels eines gewerblichen Angebots ausgeschlossen sind die öffentlich getragenen oder jedenfalls öffentlich finanzierten Volkshochschulen sowie andere gemeinnützige Einrichtungen, sofern dort Einnahmen lediglich zur Deckung eigener Unkosten erzielt werden. Demgegenüber ist allerdings Gewinnerzielungsabsicht und damit Gewerblichkeit bereits dann anzunehmen, wenn Einnahmen in Form von Überschüssen über die eigenen Aufwendungen angestrebt sind, auch wenn diese gemeinnützigen Zwecken zufließen sollen.

Um den Anwendungsbereich andererseits nicht untunlich einzuschränken, ist die Klarstellung vorzunehmen, daß neben der gewerblichen auch die berufliche Tätigkeit vom Anwendungsbereich erfaßt wird. Diese Ergänzung zielt auf den Bereich der freien Berufe ab. Die Ausübung der freien Berufe ist aus traditionellen Gründen aus dem Begriff der Gewerblichkeit bzw. des Betriebs eines Gewerbes ausgeschlossen, obgleich alle Kriterien dieses Begriffs vorliegen. Eine derartige Differenzierung wie im Gewerberecht ist angesichts der Schutzrichtung des vorliegenden Gesetzentwurfs nicht gerechtfertigt. Allerdings bedeutet dies gleichzeitig, daß die Kriterien der Gewerblichkeit, insbesondere die Absicht der Gewinnerzielung, auch für eine freiberuflich tätige Person, die Lebensbewältigungshilfe anbietet, erfüllt sein müssen.

Vom Anwendungsbereich sind nach dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 mitumfaßt Verträge, aufgrund derer die Lebensbewältigungshilfe an eine dritte Person geleistet werden soll. Da aufgrund von Absatz 1 der Begriff "hilfesuchende Person" gleichbedeutend ist mit dem jeweiligen Vertragspartner, geht die Definition in Absatz 2 auch nicht davon aus, daß die Lebensbewältigungshilfe gegenüber der hilfeschuchenden Person, sondern eben nur gegenüber einer "anderen Person" stattfindet.

In Anlehnung an andere Verbraucherschutzgesetze soll der volle Schutz dieses Gesetzes nur natürlichen Personen zukommen, welche bei Vertragsabschluß außerhalb ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handeln. Dem liegt der anerkannte Gedanke zugrunde, daß bei gewerblichem oder beruflichem Handeln größere Erfahrung und Vorsicht vorhanden sind oder zumindest erwartet werden dürfen. Deshalb besteht unter diesen Voraussetzungen ein geringeres Schutzbedürfnis. Insbesondere das Widerrufsrecht als typisches Instrument des Verbraucherschutzes kommt deshalb nur dem in Absatz 1 umschriebenen Personenkreis zu.

Über die in § 11 vorgesehene entsprechende Anwendung einzelner Vorschriften (insbesondere des § 2 und 5) kommen jedoch auch juristische Personen und natürliche Personen, die bei Vertragsabschluß in gewerblicher oder beruflicher Tätigkeit handeln, in den Genuß eines erheblichen Teils der Schutzwirkungen dieses Gesetzes.

Zu § 2

Absatz 1

Die Festlegung der Schriftform in Absatz 1 verfolgt den Zweck des Übereilungsschutzes. Dies insbesondere in Verbindung mit der Regelung in Absatz 2, der die schriftliche Fixierung derjenigen Angaben vorschreibt, die für die hilfeschuchende Person das Angebot durchschaubar und kalkulierbar machen soll. Die Rechtsfolge beim Fehlen auch nur einer der geforderten Angaben ist Formnichtigkeit des Vertrages. Zum Konkurrenzverhältnis mit dem in § 3 geregelten Widerrufsrecht siehe dort.

Absatz 2

Die nach Absatz 2 zwingenden Angaben sollen für die hilfeschuchende Person eine Warnfunktion erfüllen und ihr eine Beurteilung des Angebotes unter rationalen Gesichtspunkten - Qualität und Preis des Angebotes - ermöglichen.

Nummer 1

Die Bezeichnung der anbietenden Person umfaßt Namen und Rechtsform. Häufig wird es sich um juristische Personen handeln.

Nummer 2 und 3

Der hilfeschuchenden Person soll Klarheit über den angestrebten Erfolg der Lebensbewältigungshilfe und die hierfür eingesetzten Mittel verschafft werden. Die Kennzeichnung der Methode, die häufig den Namen ihres "Erfinders" trägt, und die Beschreibung der theoretischen Grundlagen dieser Methode sind geeignet, der hilfeschuchenden Person Aufschluß darüber zu geben, wie sie das konkrete Angebot einzu-

ordnen hat - als wissenschaftlich oder nichtwissenschaftlich, als seriös oder unseriös. Eine kurze Bezeichnung der angewandten Methode und der theoretischen Grundlagen genügt sowohl dem Interesse der hilfeschuchenden Person an Aufklärung als auch dem Interesse der anbietenden Person, keine unzumutbar lange Leistungsbeschreibung abgeben zu müssen. Die Kennzeichnung der beruflichen Qualifikation der HelferIn bzw. des Helfers in bezug auf ihre bzw. seine Helfertätigkeit erfüllt den gleichen Zweck: Es sollen keine falschen Vorstellungen über Ausbildung und fachliche Eignung der HelferIn bzw. des Helfers entstehen.

Nummer 4 bis 8

Diese Angaben dienen insbesondere dazu, den Umfang der angebotenen Leistung transparent zu machen und der hilfeschuchenden Person so das Preis-Leistungsverhältnis vor Augen zu führen. So soll der Verschleierung überhöhter oder sogar wucherischer Preise vorgebeugt werden. Nummer 8 betrifft allerdings nicht den Inhalt des konkreten Vertrages, sondern bezieht sich vielmehr auf den Preis weiterer Leistungen, deren Inanspruchnahme der hilfeschuchenden Person häufig als sinnvoll oder sogar notwendig empfohlen wird. Eine Aufklärung über den Preis derartiger Folgeangebote ist im Interesse der hilfeschuchenden Person notwendig, um ihr den finanziellen Umfang der Gesamtmaßnahme vor Augen zu führen und um einer Ausbeule der Warnfunktion durch das Aufsplitten der Gesamtmaßnahme in zahlreiche, finanziell leicht verkraftbare Verträge zu begegnen.

Absatz 3

Diese Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, daß die durch das Widerrufsrecht nach § 3 eingeräumte Überlegungsfrist nur sinnvoll genutzt werden kann, wenn die hilfeschuchende Person die nach Absatz 2 erforderlichen Angaben schriftlich in Händen hält. Der Verstoß gegen die Pflicht zur Aushändigung einer Abschrift der Vertragsurkunde hat zur Folge, daß die Ausschlußfrist für die Ausübung des Widerrufsrecht (§ 3 Abs. 1) nicht zu laufen beginnt, solange die Aushändigung nicht nachgeholt wird. Dies ist deshalb gerechtfertigt, weil die hilfeschuchende Person ohne Innehabung der Vertragsurkunde gar nicht zur Überprüfung ihres Entschlusses in der Lage ist. Im übrigen dient die Aushändigungspflicht auch Beweis Zwecken.

Satz 2 betrifft den Fall, daß die vertragsschließende Person und diejenige Person, die die Lebensbewältigungshilfe in Anspruch nimmt, verschieden sind. Die Regelung beruht auf der Erwägung, daß in dieser Konstellation ein schützenswertes Interesse auch der dritten Person an Information über die Art der Lebensbewältigungshilfe besteht. Mittelbar dient der Informationsanspruch auch den Interessen der vertragsschließenden hilfeschuchenden Person, da die dritte Person ihr u.U. ergänzende Aufklärung vermittelt. Diejenigen Angaben, welche für die wirtschaftliche Beurteilung des Angebots maßgeblich sind, sind jedoch für die dritte Person nicht

von Interesse; sie sind deshalb von dem Informationsanspruch nach Satz 2 ausgeklammert.

Zu § 3

Absatz 1

Das Widerrufsrecht ist ein zentraler Baustein im Gefüge zum Schutz der hilfesu- chenden Person. Diese soll an möglicherweise voreilig abgegebene Abschlusserklä- rungen, die evtl. aufgrund von Überredung oder sogar unter dem Eindruck einer Probeveranstaltung zustande kommen, nicht sofort gebunden sein, sondern in die Lage versetzt werden, ihren Entschluß unter Berücksichtigung aller für eine ratio- nale Entscheidung maßgeblichen Faktoren zu überdenken.

Das Rechtsinstrument ist aus anderen Verbraucherschutzgesetzen (§ 7 Verbraucher- kreditgesetz, § 1 Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften, § 5 Gesetz über die Veräußerung von Teilzeitnutzungsrechten an Wohngebäuden) bekannt, die Rechtskonstruktion - Wirksamwerden der Erklärung erst nach Ablauf der Widerrufsfrist ohne Erklärung des Widerrufs - den angeführten Vorschriften nachgebildet.

Die Widerrufsfrist von zwei Wochen erscheint im Hinblick auf die besonderen Ge- fahren gerechtfertigt, denen die hilfesu- chende Person unter Umständen ausgesetzt ist. Insbesondere soll die Frist so ausreichend bemessen sein, daß der Effekt bereits angewandter, beeinflussender Psychotechniken abgebaut werden und fachkundiger Rat (möglicherweise von öffentlichen Aufklärungs- und Beratungsstellen) eingeholt werden kann. Der damit einhergehende Nachteil, daß die hilfesu- chende Person in der Regel frühestens nach Ablauf von zwei Wochen seit Vertragsschluß in den Ge- nuß der Lebensbewältigungshilfe kommen wird, ist demgegenüber in Kauf zu neh- men. Fälle, in denen die hilfesu- chende Person dringend psychischer Hilfe bedarf, werden ohnehin meist dem medizinischen Bereich zuzuordnen sein.

Der oben beschriebene Schutzgedanke macht es notwendig, das Widerrufsrecht auch auf einen zum Zweck der Finanzierung des Entgelts abgeschlossenen Kredit- vertrag zwischen anbietender und hilfesu- chender Person zu erstrecken. Anderen- falls würde durch die sofort eintretende Bindung an den Kreditvertrag in solchen Fällen das Widerrufsrecht hinsichtlich des Lebensbewältigungshilfevertrages fak- tisch ins Leere gehen. Diese Regelung gilt allerdings nicht für Kreditverträge mit Dritten. Für solche gewährt aber jedenfalls das Verbraucherkreditgesetz im Rahmen seines Anwendungsbereichs auch eine 1-wöchige Widerrufsfrist.

Die Maßgeblichkeit des Zeitpunkts der Absendung der Widerrufserklärung ist eben- falls aus dem Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Ge- schäften, dem Verbraucherkreditgesetz, dem Gesetz über die Veräußerung von Teilzeitnutzungsrechten an Wohngebäuden und dem Gesetz zum Schutz der Teil- nehmer am Fernunterricht bekannt und dient zur Vermeidung von Streitigkeiten über den Zeitpunkt des Zugangs.

Absatz 2

Der Zusammenhang zwischen Aushändigung der vollständigen Urkunde und dem Beginn der Widerrufsfrist wurde bereits oben zu § 2 Abs. 3 erläutert. Durch die Anknüpfung des Fristbeginns an die Aushändigung der vollständigen Vertragsurkunde soll erreicht werden, daß

1. die in § 2 Absatz 2 genannten Angaben in die Urkunde aufgenommen werden und
2. deren Inhalt der hilfesuchenden Person schriftlich zur Verfügung steht.

Allerdings bewirkt die teilweise oder vollständige Nichteinhaltung des § 2 Abs. 1 und 2 bereits die Formnichtigkeit des Vertrages, so daß die Verlängerung der Widerrufsfrist für diesen Fall entbehrlich erscheinen könnte - rechtstechnisch ist ein Widerruf bei Formnichtigkeit nicht notwendig. Jedoch ist hier zu berücksichtigen, daß die hilfesuchende Person häufig nicht wissen wird, daß sie sich auf Formnichtigkeit berufen kann, während sie über ihr Widerrufsrecht ausdrücklich zu belehren ist. Durch die Gewährung des unbefristeten Widerrufsrechts auch in Fällen der Formnichtigkeit ist deshalb ein wirksamerer Schutz der hilfesuchenden Person gewährleistet.

Im übrigen ist die nähere Ausgestaltung der Verpflichtung zur Belehrung sowie die Beweislastverteilung für die Absendung der Widerrufserklärung der Regelung in § 5 Abs. 2 und 5 des Gesetzes über die Veräußerung von Teilzeitnutzungsrechten an Wohngebäuden nachgebildet.

Absatz 3

Eine Ausdehnung des Widerrufsrechts über den Zeitpunkt der beiderseitigen vollständigen Vertragserfüllung hinaus erscheint nicht gerechtfertigt, da die hilfesuchende Person im Fall ihrer Unzufriedenheit während der Vertragsabwicklung Anlaß und Gelegenheit hat, sich über ihre Rechte zu informieren und ihr Widerrufsrecht auszuüben.

Absätze 4 und 5

Die Regelung ist dem Gesetz zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht entnommen und stellt insgesamt eine Modifikation der ansonsten für die Rückabwicklung einschlägigen bereicherungsrechtlichen Vorschriften dar. Die §§ 812 ff. Bürgerliches Gesetzbuch wären an sich auch im Fall des Widerrufs anzuwenden, da bei fristgemäßem Widerruf die Erklärung der hilfesuchenden Person nicht wirksam wird, somit eine Rechtsgrundlage für bereits erbrachte Leistungen fehlt. Die beiderseitige Interessenlage ist im Fall der Formnichtigkeit gem. § 2 gleichgelagert

wie im Fall des Widerrufs. Deshalb wurde auch der Fall der Formnichtigkeit in die vorliegende Rückabwicklungsregelung einbezogen.

Eine Rückabwicklung wird in den Fällen, in denen die Widerrufsfrist bei Vertragsabschluß zu laufen beginnt, selten erforderlich sein, da die anbietende Person in dieser Konstellation Leistungen im Hinblick auf die in Absatz 5 enthaltene Regelung häufig erst nach Ablauf der Widerrufsfrist erbringen wird. Diese Konsequenz ist erwünscht, da so die Entscheidung der hilfesuchenden Person über die Ausübung ihres Widerrufsrechts unbeeinflusst von der Tatsache bereits erfolgter Vertragsleistungen gefällt werden kann. Häufiger wird eine Rückabwicklung dann stattzufinden haben, wenn der Lauf der Widerrufsfrist wegen der in Absatz 2 Satz 1 enthaltenen Regelung nicht bereits bei Vertragsabschluß beginnt. In diesen Fällen kann gleichzeitig die Formnichtigkeit nach § 2 Abs. 1 und 2 vorliegen.

Absatz 4 Satz 1 stellt insoweit eine Abweichung vom Bereicherungsrecht dar, als die Herausgabe des Entgelts bzw. der geleisteten Sachen unabhängig ist von der Kenntnis der Nichtschuld - § 814 Bürgerliches Gesetzbuch. Diese Kenntnis wird in aller Regel bei Leistungen innerhalb der regulären Widerrufsfrist vorliegen, sie kann auch bei Leistungen innerhalb der nach Absatz 2 Satz 1 verlängerten Widerrufsfrist gegeben sein. Die Anwendbarkeit des § 814 Bürgerliches Gesetzbuch hätte für diese Fälle die gleiche Wirkung wie eine vertragliche Bindung, die jedoch nach der Intention des Gesetzes innerhalb des Laufs der Widerrufsfrist gerade nicht gewollt ist.

Die Sätze 2 bis 4 betreffen die Frage, was bei Verschlechterung bzw. Unmöglichkeit der Rückgewähr der empfangenen Sachen zu geschehen hat. Satz 2 stellt klar, daß dieser Umstand den Widerruf nicht ausschließt. Satz 3 stellt gegenüber der in § 818 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch enthaltenen Regelung (keine Herausgabepflicht beim Wegfall der Bereicherung) eine Verschärfung der Haftung dar, die ihre Rechtfertigung darin findet, daß die hilfesuchende Person, der ihr Widerrufsrecht oder die Nichtigkeit des Vertrages bekannt ist, mit der Möglichkeit einer Rückabwicklung rechnen muß. Der in Satz 3 aufgestellte Grundsatz erfährt wiederum eine Einschränkung durch Satz 4, der für den Fall, daß die hilfesuchende Person keine Kenntnis von ihrem Widerrufsrecht oder der Nichtigkeit des Vertrages besitzt, den Haftungsmaßstab auf die *diligentia quam in suis* beschränkt.

Einen wichtigen Baustein der Regelung enthält Absatz 5, der Gebrauchsvorteile und die durch die anbietende Person bereits erbrachte Tätigkeit von der nach § 818 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch bestehenden Wertersatzpflicht ausnimmt. Dies trägt entscheidend dazu bei, die Ausübung des Widerrufsrechts möglichst unbehindert zu lassen. Die Leistung von Lebensbewältigungshilfe vor Ablauf der Widerrufsfrist erfolgt damit ausschließlich auf eigenes wirtschaftliches Risiko der anbietenden Person. Beruft sich die hilfesuchende Person auf Formnichtigkeit gem. § 2 Abs. 1 und 2 anstatt von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch zu machen, so wäre nicht zu begründen, warum sie nach § 818 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch doch zum Wertersatz der bereits geleisteten Tätigkeit verpflichtet sein sollte. Deshalb ist insoweit eine Gleichbehandlung erforderlich.

Zu § 4

Die Vereinbarung der Leistung einer Anzahlung durch die hilfeschende Person vor Ablauf der Widerrufsfrist ist bereits deshalb unwirksam, weil ein Vertrag erst mit Ablauf der Widerrufsfrist zustandekommt. Die vorliegende Regelung soll auch nach Ablauf der Widerrufsfrist die Vorleistungspflicht der hilfeschenden Person begrenzen, um einer unausgewogenen Vertragsgestaltung zu begegnen. Jedoch ist ein berechtigtes Interesse der anbietenden Person an einer gewissen Vorleistung anzuerkennen, da diese ihrerseits im Vertrauen auf eine Durchführung des Vertrages kostenauslösende Maßnahmen zu treffen hat (Vorhalten von Personal- und Sachmitteln). Die Möglichkeit der Vereinbarung einer monatlichen Vorauszahlung erscheint hier angemessen und ist zum Beispiel im Bereich der Weiterbildung branchenüblich.

Zu § 5

Absatz 1

Absatz 1 beinhaltet eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit der hilfeschenden Person, gleichgültig, ob die Laufzeit des Vertrages bestimmt oder zumindest bestimmbar oder unbestimmt ist. § 620 des Bürgerlichen Gesetzbuchs regelt diese Fälle eigentlich dahin, daß bei bestimmter oder zumindest bestimmbarer Dauer das Dienstverhältnis mit dem Ablauf der Zeit, für welche es eingegangen ist, endet und im übrigen eine Kündigung nach Maßgabe der §§ 621, 622 Bürgerliches Gesetzbuch möglich ist. Im Bereich der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe werden Fälle bestimmter oder zumindest bestimmbarer Vertragslaufzeit nicht selten sein. In diesen Fällen kann jedoch auch schon während des Laufs des Vertrages ein berechtigtes Interesse der hilfeschenden Person bestehen, sich von dem Vertrag zu lösen, wenn dieser nicht ihren Erwartungen entspricht. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, daß es sich um kein rein wirtschaftliches Austauschverhältnis handelt, sondern daß Lebensbewältigungshilfe in aller Regel die Persönlichkeit desjenigen, der sie in Anspruch nimmt, berührt. Da gerade im Bereich der Lebensbewältigungshilfe im Lauf der Vertragsdurchführung sich unvorhergesehene und auch schwer vorhersehbare Gesichtspunkte ergeben können, ist dieses Interesse auch grundsätzlich anerkennenswert. Aber auch bei unbestimmter Dauer kann die Anwendbarkeit von § 621 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu einer verhältnismäßig langen Vertragsbindung führen (im Fall des § 621 Nr. 4 bis zu viereinhalb Monaten). Im übrigen können in Abweichung von § 621 längere Kündigungsfristen vereinbart werden, da die Vorschrift abdingbar ist. Deshalb erscheint es zwingend und gerechtfertigt, für alle diese Konstellationen eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit zu schaffen, die eine unzumutbar lange Vertragsbindung vermeidet. Andererseits ist aber auch die anbietende Person in ihren Erwartungen hinsichtlich der vertraglichen Laufzeit in gewissem Umfang zu schützen. Die durch den Entwurf vorgesehene Mindestlaufzeit von drei Monaten seit Wirksamwerden des Vertrages verbunden mit einer Kündigungs-

trist von vier Wochen stellt insoweit einen tragfähigen Kompromiß zwischen den beiderseitigen Interessen dar.

Für die hilfeschende Person bleibt die Möglichkeit bestehen, den Vertrag bereits zu einem früheren Zeitpunkt nach § 621 oder § 626 oder § 627 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu kündigen.

Absatz 2

Mit Absatz 2 soll sichergestellt werden, daß im Falle der Kündigung eine Vergütung nur in dem Umfang zu zahlen ist, der den bis zur Beendigung des Vertrages durch die Kündigung geschuldeten und erbrachten Leistungen entspricht. Es soll verhindert werden, daß durch eine Vergütungsregelung, die die hilfeschende Person benachteiligt, das Kündigungsrecht in seinen Auswirkungen entwertet wird.

Den Begriff "Leistung" verwendet der Entwurf im Sinne des § 241 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Gemeint ist also dasjenige, was die anbietende Person nach dem Vertrag gegenüber der hilfeschenden Person an Leistung zu bewirken hat. Anders als derselbe Begriff in § 628 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von der Rechtsprechung verstanden wird (BGH, NJW 1991, 2763), sollen hier Aufwendungen und Personaleinsatz der anbietenden Person nicht erfaßt werden, soweit sie die Leistung noch nicht bewirken, sondern nur künftige Leistungen vorbereiten. Eine solche Begrenzung der zu vergütenden Leistung ist für den Bereich der Lebensbewältigungshilfe sachgerecht, weil anderenfalls die Gefahr bestände, daß vorbereitende Tätigkeiten anteilig vergütet werden müßten, die sich einer Erfassung und Bewertung weitgehend entziehen und die für die hilfeschende Person kaum überprüfbar wären. Wenn nur das zu vergüten ist, was nach außen hin als Leistung bewirkt wird, ergibt sich hingegen eine angemessene Lastenverteilung. Was die Anbieter intern an Vorbereitungsaufwand für ihre Veranstaltungen betreiben, müssen sie aus der Vergütung für die einzelne Veranstaltung bestreiten.

Soweit die Vergütung im Vertrag nicht ohnehin nach Einzelveranstaltungen bemessen ist, soll die Gesamtvergütung im Verhältnis der erbrachten und noch nicht erbrachten Leistungen gleichmäßig aufgeteilt werden. In vielen Fällen wird sich dabei ohne weiteres eine Aufteilung nach der Zahl und Dauer der Veranstaltungen ergeben (pro rata temporis). Bei ungleichartigen Leistungen können aber auch andere Vergleichsmaßstäbe in Betracht kommen. Wegen der Vielgestaltigkeit der möglichen Leistungen kann kein starrer Maßstab im Gesetz festgeschrieben werden. Entscheidend ist, daß nicht die in der ersten Phase der Vertragsdurchführung erbrachten Leistungen ein übermäßiges Gewicht erhalten und damit das Kündigungsrecht entwertet wird. Sollte im Vertragstext eine andere Aufteilung der Gesamtvergütung vorgesehen sein, ist nachträglich für die Zwecke der Rückabwicklung eine gleichmäßige Aufteilung vorzunehmen.

Absatz 2 bezieht sich weiterhin auch auf etwa bis zur Kündigung geleistetes Hilfsmaterial, das dem Anbieter - als erbrachte Leistung - voll zu vergüten ist. Da es sich

um eine erbrachte Leistung handelt und die Kündigung eine Vertragsbeendigung nur für die Zukunft bewirkt, kommt eine Rücknahmepflicht insoweit nicht in Betracht.

Für eine zuviel gezahlte Vergütung ist in Satz 2 ein Rückgewähranspruch zu schaffen, damit die Rückforderung nicht den Einschränkungen eines Anspruchs aus ungerechtfertigter Bereicherung ausgesetzt ist.

Zu § 6

Bei unseriösen Angeboten von Lebensbewältigungshilfe wird mitunter versucht, mittellose hilfeschende Personen für sich arbeiten zu lassen und diese mit Hilfe der in § 6 angesprochenen Aufrechnung an die anbietende Person und ihr Angebot zu binden. Damit verbunden ist die Gefahr einer Ausbeutung dieser hilfeschenden Personen, wenn der Wert ihrer Tätigkeit den der gewährten Lebensbewältigungshilfe übersteigt. Dieser Umstand wird den hilfeschenden Personen häufig verborgen bleiben, da die Vergütung für ihre Tätigkeit und der für die Lebensbewältigungshilfe zu zahlende Preis gar nicht ausdrücklich festgelegt werden. Um insoweit eine bessere Transparenz zu erreichen, die Warnfunktion für die hilfeschenden Person besitzen kann, soll in § 6 ein Aufrechnungsverbot statuiert werden. Mit dem Begriff der bei der anbietenden Person "tätigen" Person wird gezielt ein weiter Begriff gewählt, um jede Art von Beschäftigung zu erfassen.

Zu § 7

§ 7 enthält eine Beweiserleichterung zugunsten der hilfeschenden Person bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen Gesundheitsstörungen oder -schäden aus der Lebensbewältigungshilfe in Form eines prima-facie-Beweises. Das Auftreten einer nicht nur vorübergehenden Gesundheitsstörung oder eines Gesundheitsschadens in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Lebensbewältigungshilfe bildet einen typischen Geschehensablauf, welcher den Beweis des ersten Anscheins für die Ursächlichkeit der Lebensbewältigungshilfe begründet. Der Anspruchsgegner kann den Anscheinsbeweis bereits dadurch entkräften, daß er die ernstliche Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs dargetut und - gegebenenfalls mit Hilfe eines Sachverständigengutachtens - beweist. Ernsthafte Zweifel an der Ursächlichkeit der Lebensbewältigungshilfe lösen also wieder die normale Beweislastverteilung aus. In Fällen, die aufgrund von Art oder Dauer der Beeinträchtigung als lediglich geringfügig einzustufen sind, greift die Beweiserleichterung nicht ein. Auch psychische Störungen mit Krankheitswert stellen eine Gesundheitsstörung oder einen Gesundheitsschaden dar.

Die Regelung rechtfertigt sich aus der Gefährlichkeit mancher Methoden, die im Bereich der Lebensbewältigungshilfe angewandt werden sowie daraus, daß der positive Beweis der Kausalität solcher Methoden für entstandene Gesundheitsstörungen oder -schäden häufig schwer zu erbringen sein wird. Die Vermutung der

Kausalität läßt sich jedoch nur rechtfertigen, wenn keine ernsthafte Möglichkeit einer anderen Ursächlichkeit besteht. In dieser Ausgestaltung ist die Beweiserleichterung auch für seriöse Anbieterinnen bzw. Anbieter tragbar. Die Regelung wird sich gleichzeitig präventiv auswirken, da die leichtere Durchsetzbarkeit von Schadensersatzansprüchen die anbietenden Personen von der Anwendung gefährlicher Methoden abhalten wird.

Zu § 8

Absatz 1

Der mit den §§ 2 bis 7 verfolgte Schutzzweck erfordert es, die Unabdingbarkeit dieser Vorschriften anzuordnen.

Absatz 2

Die Vorschrift enthält ein Umgehungsverbot, dessen Formulierung § 18 Satz 2 Verbraucherkreditgesetz, § 5 Abs. 1 des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften und § 7 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen entspricht. Es ist davon auszugehen, daß Lebensbewältigungshilfe nicht immer aufgrund eines gegenseitigen Vertrages gewährt wird. Beispielsweise ist bekannt, daß teilweise auch gewerbliche Lebensbewältigungshilfe im Rahmen eines Vereins gewährt wird, dessen Mitgliedschaft die hilfeschende Person erwerben muß. Auch ist mit den Schutzvorschriften dieses Gesetzes für gewerbliche Angebote von Lebensbewältigungshilfe ein nicht unerheblicher Aufwand verbunden, der unseriöse Anbieterinnen bzw. Anbieter zu Umgehungsversuchen veranlassen könnte. Aus diesem Grund erscheint ein Umgehungsverbot notwendig.

Zu § 9

§ 9 regelt das Konkurrenzverhältnis zu den Vorschriften des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften zugunsten des vorliegenden Gesetzes, da dessen Schutz weiter reicht. Das Verbraucherkreditgesetz und das Gesetz zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht enthalten jedoch teilweise andere Schutzmechanismen als dieses Gesetz. Deshalb und um den in der Richtlinie des Rates EG vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit enthaltenen Mindestschutz zu gewährleisten, muß die Anwendbarkeit dieser Vorschriften erhalten bleiben. Das bedeutet beispielsweise, daß ein zwischen der hilfeschenden Person und der anbietenden Person zum Zweck der Finanzierung der Lebensbewältigungshilfe abgeschlossener Kreditvertrag hinsichtlich des Widerrufsrechts zwar der Spezialregelung in § 3 Abs. 1 Satz 2 unterliegt, zusätzlich jedoch den übrigen Vorschriften des Verbraucherkreditgesetzes.

Zu § 10

Die Vorschrift enthält die Festlegung eines ausschließlichen Gerichtsstandes für Streitigkeiten aus Verträgen über Lebensbewältigungshilfe. Die Regelung ist zum Schutz der hilfeschuchenden Person angezeigt. Entsprechende Vorschriften über den Gerichtsstand sind in § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften und in § 26 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht enthalten.

Zu § 11**Absatz 1**

Im Bereich der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe werden häufig Verträge auch von Unternehmen zum Zweck der Schulung ihrer Mitarbeiter abgeschlossen. Solche Schulungen sind dann Lebensbewältigungshilfe im Sinne des § 1 Abs. 2, wenn sie nicht nur auf eine Verbesserung intellektueller, sondern zumindest auch geistig-seelischer Fähigkeiten, wie z.B. Integrations- und Durchsetzungsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit etc. abzielen. Lebensbewältigungshilfe kann auch der Lösung von Problemen im beruflichen Bereich dienen.

Dabei ist die Durchführung von Schulungen für Unternehmen gelegentlich der Einstieg zur Beeinflussung und Anbindung der trainierten Angestellten an das Programm der anbietenden Person und letztlich zur Einflußnahme auf das Unternehmen selbst bis hin zur Unterwanderung. Die Unternehmen, an welche derartige Angebote gerichtet werden, können oft das, was sich wirklich hinter diesen Angeboten verbirgt, nicht zutreffend erkennen, da unseriöse Angebote unter undurchsichtigen Bezeichnungen abgegeben werden und nach der derzeitigen Rechtslage eine Aufklärung über den genauen Inhalt der angebotenen Leistung nicht geboten ist. Die gleiche Sachlage besteht im Verhältnis zu natürlichen Personen, die Verträge über Lebensbewältigungshilfe in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit abschließen.

Deshalb ist ein gewisses Schutzbedürfnis auch solcher natürlicher Personen und juristischer Personen nicht von der Hand zu weisen. Da jedoch weder juristische Personen noch natürliche Personen, die den Vertrag über Lebensbewältigungshilfe in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit abschließen, unmittelbar vom Schutzbereich des Gesetzes nach § 1 Abs. 1 erfaßt werden, soll dem dadurch Rechnung getragen werden, daß das Gesetz für diesen Personenkreis hinsichtlich der Mehrzahl der Schutzvorschriften für entsprechend anwendbar erklärt wird. Hinzuweisen ist hier insbesondere auf die Inhaltsangaben und das Formerfordernis nach § 2 Abs. 1 und 2 sowie auf das Kündigungsrecht nach § 5. Das Widerrufsrecht nach § 3 und die Gerichtsstandsregelung nach § 10 müssen jedoch als typische Instrumente des Verbraucherschutzes im herkömmlichen Sinne dem durch § 1 Abs. 1 geschützten Personenkreis - natürliche Personen, die bei Vertragsabschluß außerhalb

ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handeln - vorbehalten bleiben. Auf diese Weise soll dem Schutzbedürfnis des jeweils beteiligten Personenkreises hinreichend Rechnung getragen werden, ohne daß die Interessen der Anbieterseite in unzumutbarer Weise eingeschränkt werden.

Absatz 2

Durch Absatz 2 wird für den in Absatz 1 festgelegten Personenkreis ein Wahlgerichtsstand vorgesehen. Wegen des geringeren Schutzbedürfnisses wäre insoweit die Festlegung eines ausschließlichen Gerichtsstandes wie in § 10 nicht gerechtfertigt. Auch als Wahlgerichtsstand entfaltet die Regelung jedoch eine gewisse Schutzwirkung, da sie für gegen die anbietende Person gerichtete Klagen eine Erleichterung bietet, insbesondere dann, wenn ansonsten nur ein ausländischer Gerichtsstand gegeben wäre. Da es sich nur um einen Wahlgerichtsstand handelt, bleiben die §§ 38, 39 der Zivilprozeßordnung anwendbar.

Zu § 12

Die Übergangsregelung entspricht dem Gedanken des Artikel 170 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Soweit die vorliegenden Vorschriften die Phase des Vertragsabschlusses betreffen, kommt eine Rückwirkung ohnehin nicht in Betracht. Auch im übrigen muß den anbietenden Personen Gelegenheit gegeben werden, sich bei der Vertragsgestaltung auf die neuen Regelungen einzurichten.

Zu § 13

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Ein Zeitraum von drei Monaten bietet den Anbietern ausreichende Gelegenheit, sich auf die geänderte Rechtslage einzustellen."

Begründung (nur für das Plenum):

Neben sprachlichen Verbesserungen und Klarstellungen wurde die Vorlage in den folgenden Punkten geändert (überwiegend, um die mit dem Gesetz auch für seriöse Anbieter verbundenen Belastungen zu verringern):

1. Der persönliche Anwendungsbereich in § 1 Abs. 1 wurde eingeschränkt. Den unmittelbaren und vollen Schutz des Gesetzes genießen nur solche natürlichen Personen, die bei Vertragsabschluß außerhalb ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handeln.

Die in § 1 Abs. 2 enthaltene Definition der Lebensbewältigungshilfe wurde verkürzt, die beispielhafte Aufzählung der denkbaren Erscheinungsformen in die Begründung übernommen.

2. In § 2 Abs. 2 wurden Nr. 2 und 3 zusammengefaßt; gleichzeitig wird klar gestellt, daß durch eine kurze Beschreibung der angewandten Methode und

der theoretischen Grundlagen den gesetzlichen Anforderungen Genüge getan ist.

3. In § 2 Abs. 2 Nr. 3 (alt: Nr. 4) wurde auf den Negativhinweis ("keine Ärztin" etc.) verzichtet.
4. Aus dem Katalog des § 2 Abs. 2 wurde die Belehrung über das Widerrufsrecht (Nr. 10 alt) herausgenommen. Das Unterbleiben der Belehrung über das Widerrufsrecht führt nach der geänderten Fassung nicht mehr zur Nichtigkeit, sondern (in Anlehnung an andere Verbraucherschutzgesetze) dazu, daß die Frist für die Ausübung des Widerrufsrechts nicht zu laufen beginnt.
5. In § 2 Abs. 3 wurde Satz 2 neu eingefügt. Ist die Lebensbewältigungshilfe an eine dritte Person zu leisten, so besteht auch ein Informationsinteresse dieser Person bezüglich des Vertragsinhalts.
6. In § 3 Abs. 1 wurde die Widerrufsfrist von vier Wochen auf zwei Wochen verkürzt.
7. Die Anforderungen an die Belehrung über das Widerrufsrecht wurden in § 3 Abs. 2 eingearbeitet und anderen Verbraucherschutzgesetzen angepaßt.
8. Der bisherige § 4 Abs. 1 wurde als überflüssig gestrichen.
9. In § 5 Abs. 1 wurde eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit für die hilfesuchende Person vorgesehen, unabhängig davon, ob der Vertrag eine bestimmte oder zumindest bestimmbare oder eine unbestimmte Laufzeit aufweist. Absatz 2 wurde hinsichtlich des im Fall der Kündigung geschuldeten Teils der Vergütung modifiziert, um einer Entwertung des Kündigungsrechts vorzubeugen.
- 10.* Die ursprünglich vorgesehene Beweislastumkehr in § 7 wurde in einen prima-facie-Beweis abgewandelt, der bereits beim Nachweis der ernsthaften Möglichkeit einer anderen Ursächlichkeit durch die Anbieterin bzw. den Anbieter erschüttert werden kann. Eine Beweiserleichterung in dieser Form erscheint auch für seriöse Anbieterinnen bzw. Anbieter zumutbar.
11. Die Konkurrenzregelung in § 9 wurde bezüglich des Verbrauchercreditgesetzes und des Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht dahingehend geändert, daß diese neben dem vorliegenden Gesetz anwendbar sind.
12. Anstelle des ursprünglich in § 1 Abs. 1 vorgesehenen weiteren persönlichen Anwendungsbereichs ist die Regelung des § 11 eingefügt worden. Damit soll für juristische Personen und natürliche Personen, die den Lebensbewältigungshilfevertrag in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit ausüben, jedenfalls eine entsprechende Anwendbarkeit des Gesetzes in weiten Teilen gewährleistet sein. Nicht für entsprechend anwendbar erklärt werden die Regelungen über das Widerrufsrecht und den ausschließlichen Gerichtsstand. Anstelle des letzteren legt Absatz 2 einen Wahlgerichtsstand fest.

*) vgl. hierzu Ziffer 5

13. In § 13 wurde das Inkrafttreten hinausgeschoben, um den beteiligten Kreisen Gelegenheit zu geben, sich auf die geänderte Gesetzeslage einzustellen.

B.

7. Der Rechtsausschuß schlägt dem Bundesrat vor,

Senator Hartmuth Wrocklage (Hamburg)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.

C.

Der Ausschuß für Frauen und Jugend und der Gesundheitsausschuß haben ihre Beratungen noch nicht abgeschlossen. *)

*) Die Freie und Hansestadt Hamburg hat mit Schreiben vom 5.12.97 unter Berufung auf ihre Rechte aus § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 GO BR gebeten, die Vorlage auf die Tagesordnung des Bundesrates am 19.12.97 aufzunehmen.